



Brüssel, den 12. Mai 2016
(OR. en)

8880/16

EF 116
ECOFIN 393

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter (2. Teil)/Rat
Betr.:	Sonderbericht Nr. 22/2015 des Europäischen Rechnungshofes: "Die EU-Aufsicht über Ratingagenturen beruht auf fundierten Grundlagen, ist jedoch noch nicht in vollem Umfang wirksam" – Entwurf von Schlussfolgerungen des Rates

1. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter hat am 2. März 2016 den Ausschuss für Finanzdienstleistungen mit der Prüfung des Sonderberichts Nr. 22/2015 des Europäischen Rechnungshofes mit dem Titel "Die EU-Aufsicht über Ratingagenturen beruht auf fundierten Grundlagen, ist jedoch noch nicht in vollem Umfang wirksam" beauftragt.
2. Der Ausschuss für Finanzdienstleistungen hat den Bericht geprüft und auf seiner Sitzung vom 28. April 2016 Einvernehmen über den beigefügten Entwurf von Schlussfolgerungen des Rates erzielt. Der Wirtschafts- und Finanzausschuss hat den Entwurf von Schlussfolgerungen des Rates am 13. Mai 2016 gebilligt.
3. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher ersucht, diesen Entwurf von Schlussfolgerungen des Rates zu billigen und ihn dem Rat zur Annahme zu unterbreiten.

**Entwurf von Schlussfolgerungen des Rates
zum Sonderbericht Nr. 22/2015 des Europäischen Rechnungshofes mit dem Titel "Die EU-
Aufsicht über Ratingagenturen beruht auf fundierten Grundlagen, ist jedoch noch nicht in
vollem Umfang wirksam"**

Der Rat

1. BEGRÜSST den Sonderbericht Nr. 22/2015 des Europäischen Rechnungshofes mit dem Titel "Die EU-Aufsicht über Ratingagenturen beruht auf fundierten Grundlagen, ist jedoch noch nicht in vollem Umfang wirksam", der sich schwerpunktmäßig mit den Tätigkeiten der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) hinsichtlich der Registrierung von Ratingagenturen (CRA), der Überwachung ihrer Leistung und der Aufsicht über diese Agenturen befasst;
2. STIMMT der Gesamtschlussfolgerung des Rechnungshofes ZU, dass die ESMA binnen kurzer Zeit gute Grundlagen für die Ausübung ihrer Aufsicht über die CRA in der EU gelegt hat, WEIST jedoch DARAUF HIN, dass in bestimmten Bereichen noch weitere Verbesserungen erforderlich sind, und BEGRÜSST in diesem Zusammenhang, dass die ESMA beabsichtigt, den Empfehlungen des Rechnungshofes nachzukommen;
3. WÜRDIGT, dass die ESMA die durchschnittliche Dauer des Registrierungsverfahrens von CRA verkürzt hat;

4. FORDERT die ESMA AUF, die im Sonderbericht dargelegten Empfehlungen des Rechnungshofes im Rahmen ihres risikobasierten Ansatzes umzusetzen, insbesondere sollte sie

- bestimmte Aspekte der Gestaltung und Umsetzung der CRA-Methoden untersuchen, um einen einheitlicheren und objektiveren Ansatz der CRA bei der Überprüfung ihrer eigenen Methoden zu unterstützen, wobei der Grundsatz der Nichteinmischung der ESMA nach Maßgabe des Artikels 23 der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 gebührend zu beachten ist;
- die Entwicklung zusätzlicher Leitlinien über Offenlegungspflichten erwägen; und
- vorrangig die von den CRA für den Umgang mit Interessenkonflikten eingerichteten Systeme einer strukturierten Untersuchung unterziehen.

Ferner sollte die ESMA gegebenenfalls die Dokumentation und Rückverfolgbarkeit ihrer Arbeit verbessern;

5. ERSUCHT die ESMA, dem Rat im Wege des Ausschusses für Finanzdienstleistungen über die Umsetzung dieser Empfehlungen Bericht zu erstatten.
